

D. Zusammenfassung

I. Das «liechtensteinische Modell» (Gerard Batliner) des verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes, das in einer Zeit herber Kritik an der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit im deutschsprachigen Raum etabliert wurde, erwies sich als wegweisende Neukonzeption: Mit der durch Art. 104 Abs. 1 LV eröffneten Möglichkeit, auch letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zu entziehen, wurde den Grundrechten eine ihrem subjektiven Charakter entsprechende und zugleich verfassungsspezifische, also verfassungsgerichtliche Sanktion verliehen. Diese besondere Stellung, die das Fürstentum Liechtenstein in rechtsvergleichender Perspektive auf die Systeme verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutzes einnimmt, hat der Staatsgerichtshof namentlich in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten auch inhaltlich konkretisiert und akzentuiert. Er versteht sich dezidiert als Hüter der Grundrechte und reklamiert für sich eine verfassungsrechtliche Leitfunktion.

II. Verfassungsgerichtsbarkeit ist indes eine komplexe und sensitive Institution. Sie übt nicht nur judikative Tätigkeiten aus, vielmehr kommt ihr auch eine staatsintegrative Funktion zu. *Der Staatsgerichtshof ist richterlich arbeitendes Verfassungsorgan* und nach der Konzeption der Landesverfassung die institutionelle Klammer des liechtensteinischen Gemeinwesens.

III. Die gleichsam überschüssende Bedeutung, die der Rechtsprechung in Verfassungssachen damit zukommt, ist indes ihrerseits normativ eingegrenzt. Die (Selbst-)Qualifikation als Verfassungsorgan liefert keinen eigenständigen Titel zur Erweiterung von Kompetenzen. In diesem Zu-